

RS UVS Niederösterreich 1996/06/18 Senat-MD-95-061

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.06.1996

Rechtssatz

Enthält ein Betriebsanlagengenehmigungsbescheid in seinem Spruch die Verpflichtung die in der Verhandlungsschrift vorgeschriebenen Auflagen zu erfüllen und einzuhalten und ist angeordnet, dass die Verhandlungsschrift einen wesentlichen Teil des Bescheides

bildet, dann kann ein solcher Bescheid aufgehoben werden. Ist er aber in Rechtskraft erwachsen, dann sind die Auflagen zu erfüllen und das Bestimmtheitsgebot ist nicht verletzt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at